

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Ergänzung des Verwaltungsstrukturreformgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Ergänzung des Verwaltungsstrukturreformgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Widerspruchsbeirat

(1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet.

(2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Beirat besteht aus

- a) drei Bezirksverordneten;

- b) einer Vertretung der Gewerkschaften;
- c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen;
- d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) einsetzen und zwar vorrangig von Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte;
- e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.

(4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

(5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.

(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 2b gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Widerspruchsbeiräte nach dem SGB XII erfüllen mehrere wichtige Zwecke: Die Optimierung und Rückbindung der behördlichen Entscheidung durch Einbindung zusätzlichen externen Sachverständes, die Möglichkeit einer Fehlerkorrektur und den Interessenschutz der Leistungsberechtigten.

Mit der Ersetzung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes durch das Landesorganisationsgesetz entfällt die bisherige Regelung zur den Widerspruchsbeiräten nach SGB XII §116 in § 34 AZG. Im Unterschied zu den Widerspruchsbeiräten im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist bisher keine fachgesetzliche Regelung für das SGB XII vorgesehen.

Die bundesgesetzliche Pflicht, sozial erfahrene Dritte vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen, gilt jedoch ohne eine abweichende landesrechtliche Regelung unmittelbar.

Die bestehenden Widerspruchsbeiräte sollten auf Grundlage der bisherigen Regelungen weiterarbeiten können und eine einheitliche Praxis in allen Bezirken sichergestellt werden.

Über eine Reform der Widerspruchsbeiräte und der Regelung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter kann nicht en passant im Rahmen der Verwaltungsreform, sondern erst nach einem Be-

teiligungsprozess der Vertreter*innen soziale erfahrener Dritter und einer fachpolitischen Debatte durch das Abgeordnetenhaus entschieden werden. Daher wird mit Art. 1 die bisherige Regelung ohne inhaltliche Änderung aus dem AZG in das Ausführungsgesetz überführt.

Berlin, den 04.03.2026

Jarasch Graf Wahlen
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schulze Klein
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Widerspruchsbeirat	
bisherige Fassung im AZG	neue Fassung (fett hervorgehoben) im AGSGB XII
§ 34 AZG, Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII (1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet. (2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören. (3) Der Beirat besteht aus a) drei Bezirksverordneten; b) einer Vertretung der Gewerkschaften; c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen; d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) einsetzen und zwar vorrangig von Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte; e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden. (4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt. (5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats.	§ 10 Widerspruchsbeirat (1) Zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird in jedem Bezirk ein Widerspruchsbeirat gebildet. (2) Kann die Bezirksverwaltung einem Widerspruch in Angelegenheiten nach Absatz 1 nicht vollständig abhelfen, so hat sie den Widerspruchsbeirat vor der Entscheidung zu hören. (3) Der Beirat besteht aus a) drei Bezirksverordneten; b) einer Vertretung der Gewerkschaften; c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen; d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Absatz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) einsetzen und zwar vorrangig von Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte; e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden. (4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.	(5) Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet die Verhandlungen des Beirats. (6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesamtes nach § 2b gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe b bis e entsprechend.
--	---